

Besprechungen und Anzeigen

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **64 (1945)**

PDF erstellt am: **13.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besprechungen und Anzeigen.

Alfred Siegwart, 1885—1944, zum Gedächtnis. Freiburg i. Ü. 1945, hg. von der Publikationskommission der Universität Freiburg (Universitätsbuchhandlung), Nr. 6, neue Folge der Freiburger Universitätsreden. Inhalt: Predigt von Mgr. Prof. X. von Hornstein, Discours du Recteur M. Gaston Castella, Prof. Max Gutzwiller: A. S. der Mensch und das Werk; Veröffentlichungen von A. S.; von A. S. geleitete Dissertationen, Nachrufe.

Kaegi, Dr. Werner (PD. Zürich): **Die Verfassung als rechtliche Grundlage des Staates.** Untersuchungen über die Entwicklungstendenzen im modernen Verfassungsrecht. (Habilitationsschrift). Zürich 1945 (Polygraph. Verlag AG.). 186 S. 8 Fr.

In dieser Habilitationsschrift bringt der Zürcher Privatdozent für öffentliches Recht eine umfassende Analyse der Entwicklungstendenzen im modernen Verfassungsrecht, die sich auszeichnet durch scharfe Beobachtung der Mängel sowie durch genaue und reichhaltige Dokumentierung dieser Beobachtungen auf Grund einer vielgestaltigen Fach- und Tagesliteratur. Die Arbeit ist daher nicht eigentlich juristisch, sondern eher staats-theoretisch. Der Autor konstatiert einen zunehmenden «Niedergang des Normativen», auch bei uns in der schweizerischen Demokratie, besonders seit dem ersten Weltkriege, der erstmals die Bedeutung eines intra- und extrakonstitutionellen Notrechts dargelegt hat. Mit Recht bemerkt der Autor (S. 23), der liberalen Demokratie sei eine starke Tendenz nach «optimaler Normativität» eigen, schon weil der Staat einer Begrenzung seiner Gewalten und Kompetenzen gegenüber den einzelnen Behörden und den freien Bürgern bedürfe. — Sehr zu überlegen ist noch die neue Theorie des Verfassers (S. 62, 66 f.) über eine verschiedenartige Wertung der Verfassungssätze je nach ihrem materialen Inhalt (das heisst den «wesentlichen Materien»); diese sind noch klarer herauszuarbeiten, falls diese Theorie brauchbar sein soll; Kaegi bringt einstweilen keine juristische Lösung, wie er überhaupt solchen Lösungen mehrfach aus dem Wege geht. Er spricht aber, vom Standpunkt des Staatstheoretikers, namentlich der unabhängigen richterlichen Überprüfung der Gesetze auf ihre Verfassungsmässigkeit das Wort; denn auch er beklagt es, dass die Autorität

des Verfassungsrechtes bei uns — und noch viel mehr in unsern Nachbarstaaten — im Schwinden begriffen sei. Von besonderem Interesse für uns ist das Kapitel über «Verfassungsrecht und Demokratie» (S. 152 ff.), wo der Autor daran erinnert, dass zwar das Postulat nach der «geschriebenen» Verfassung in der Monarchie, im Kampfe gegen diese, entstanden sei, dass aber in der liberalen Demokratie dieselben Gefahren lauern, wie Absolutismus und Willkür (der Mehrheit und ihrer Organe, der Bürokratie). Der Autor konstatiert auch in den Demokratien einen steten «Abbau» des Verfassungsrechts und besonders der «Grundrechte» und eine «Degeneration» des Gesetzesbegriffs, was der Notwendigkeit einer richterlichen Überprüfung der Gesetze rufe. Denn der Sinn der Verfassung liege auch in der Demokratie darin, dass sie gleichzeitig die Selbstbeherrschung des Volkes und seine Freiheit garantiere. In diesen Erkenntnissen beruht schliesslich der vielen Worte kurzer Sinn. Mit viel Gelehrsamkeit bemüht sich der Autor, diese alten Wahrheiten mit historischen Beispielen und Theorien zu belegen. Absolute Regeln lassen sich für diese Erscheinungen des politischen Lebens bekanntlich nicht aufstellen. Es gilt nur, die wahre Sachlage jeweils zu erkennen und mutig zu verkünden (auch gegen den Strom der jeweiligen öffentlichen Meinung), selbst dann, wenn die Entwicklung allzu einseitig nach der einen Seite hinneigt und die andere Seite vernachlässigt und dadurch den richtigen Ausgleich erschwert.

His.

Imboden, Dr. Max: Der nichtige Staatsakt. Zürich 1944, 154 S.

Es lässt sich in der staatlichen Verwaltung bisweilen feststellen, dass Juristen den sogenannten «Allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts» eine unrichtige Bedeutung beimessen, indem sie sie als einen in Rechtskraft stehenden «Allgemeinen Teil» des Verwaltungsrechts auffassen und im Einzelfalle unmittelbar zur Anwendung bringen, ohne vorerst zu versuchen, die Lösung aus den einschlägigen Gesetzen zu gewinnen. Das mag damit zusammenhängen, dass man in der Formulierung der «Allgemeinen Lehren» der Versuchung, auf rein logisch-deduktivem Wege gewisse Axiome abzuleiten und sie als allgemeingültige Normen zu erweisen, nicht immer entgangen ist. Einer kritischen Rechtsbetrachtung erscheinen solche Grundsätze dann als ein von den Rechtsgelehrten vorschnell als unmittelbar gültig hingestelltes «Naturrecht». Es ist ausserordentlich begrüssenswert, dass die vorliegende Habilitationsschrift Max Imbodens sich auf diesen kritischen Standpunkt stellt. In methodisch vorbildlicher Weise wird das darin behandelte Spezialproblem theoretisch

vertieft und der Praxis der Weg gewiesen. Diese Frage der Nichtigkeit eines staatlichen Aktes ist vielleicht wie keine zweite geeignet, zum Bewusstsein zu bringen, dass mit rein logischen Deduktionen praktisch nicht durchzukommen ist, denn von einem rein begrifflichen Standpunkt aus wäre die Lösung äusserst einfach: sobald irgendein Moment, das das Recht für das Zustandekommen des Aktes vorsieht, und wäre es auch das geringfügigste, fehlte, müsste, streng genommen, der Akt als gar nicht vorhanden betrachtet werden, wenn das Recht nicht selbst etwas anderes vorsieht; denn wenn man das nicht annähme, würde man dadurch etwas vom Recht unbedingt Gefordertes als nicht unbedingt gefordert betrachten, somit zum Recht in Widerspruch treten. Demgegenüber ist es die Grundthese Imbodens, dass man sich von solcher Argumentation emanzipieren und im einzelnen Falle auf eine Bewertung der sich gegenüberstehenden Interessen abstellen muss. Die Frage der Nichtigkeit beantwortet sich danach, «ob die sich aus der These der Nichtigkeit ergebenden praktischen Folgerungen gutgeheissen werden». Auf dieser Basis tritt Imboden an die mit den Gründen und den Folgen der Nichtigkeit zusammenhängenden Probleme heran, und es ist eindrucksvoll, mit welcher Sicherheit er an seiner Methode festhält und überkommenen Lehren immer wieder mit dem «Naturrechtsverdacht» und dem Verdacht des Logizismus begegnet. Unter seinem Gesichtspunkt der Interessenbewertung muss man naturgemäss die bei den Staatsakten möglicherweise auftretenden Mängel hinsichtlich der Nichtigkeitsfolge weitgehend differenzieren, und der Verfasser zeigt denn auch, in welcher Weise das in der schweizerischen Verwaltungspraxis geschieht, wobei er sich auf ein Material stützen kann, dessen Fülle verrät, mit welchem Sammelfleiss er zu Werke gegangen ist. Seine Studie wird nicht nur künftigen Forschungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts als Vorbild dienen können, sondern sie regt auch zu neuen Erwägungen rechtstheoretischer Natur im allgemeinen an, führt sie doch mitten hinein in die Fragen, wieweit und in welchem Sinne bei der Rechtsanwendung für eine Bewertung der im Spiele stehenden Interessen Raum bleibt, wie Wertkonflikte zu lösen sind und in welcher Weise schliesslich für den Gesetzgeber selbst eine Wertordnung massgebend sein soll.

Dr. H. Nef (Bern).

Panchaud, Dr. André, und Caprez, Dr. Marcel: Die Rechtsöffnung. Übersicht der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der obern kantonalen Instanzen in Sachen der Rechtsöffnung in der Schuldbetreibung. Deutsche Übersetzung von alt

Bundesrichter Dr. Carl Jaeger und Dr. Marta Daeniker. Zürich 1945 (Polygr. Verlag AG.). 261 S., geb. 16 Fr.

Dr. Carl Jaeger schreibt im Geleitwort zur französischen Ausgabe einleitend: «Die Rechtsöffnung ist eine spezifisch schweizerische Institution wie der Zahlungsbefehl. Wenn sie theoretisch auch nur vollstreckungsrechtliche Wirkungen hat, so führt sie doch in ihren praktischen Wirkungen in sehr vielen Fällen zu einer endgültigen materiellen Erledigung von Streitfällen in einem raschen und billigen Verfahren und macht die Durchführung des ordentlichen schwerfälligen Prozesses überflüssig. Von allen Bestimmungen des SchKG sind es diejenigen über die Rechtsöffnung, die in der Praxis die grösste Rolle spielen. In der Tätigkeit der erstinstanzlichen Gerichtspräsidenten nehmen die Rechtsöffnungsentscheide zahlenmässig wohl meist den ersten Rang ein. — Auf keinem Gebiete des Betreibungsrechts hat sich daher eine so umfassende, ins einzelne gehende Rechtsprechung entwickelt. Wegen des Fehlens einer eidg. Oberinstanz ist sie leider zersplittert geblieben und findet man ihre Ergebnisse nicht in den Sammlungen der BGE, sondern man muss sie in vielen kantonalen Publikationen oft mühsam zusammensuchen . . . Daher ist es ein äusserst verdienstliches Werk der Herren Panchaud und Caprez, dass sie dieser Rechtsprechung in allen ihren kantonalen Verästelungen nachgegangen sind und sie nun in übersichtlicher und konziser Zusammenfassung den vielen, die sich tagtäglich mit provisorischer oder definitiver Rechtsöffnung zu befassen haben, wenn man so sagen darf, hand- und mundgerecht gemacht haben. . . .» Die deutsche Übersetzung der über 2000 Urteilsanalysen ist ebenso ein dankenswertes Unternehmen für den Praktiker wie auch für den Theoretiker.

H.

Birchmeier. Dr. W. (BG-Sekretär, Lausanne): **Handbuch des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege**, vom 16. Dezember 1943, unter Berücksichtigung der Schluss- und Übergangsbestimmungen. 1. Lief. (Art. 1—42). Zürich 1945 (Schulthess & Co. AG.).

Von den vorgesehenen höchstens 5 Lieferungen liegt einstweilen die erste vor; damit hat das am Neujahr 1945 in Kraft getretene revidierte OG Bundesrechtspflege seinen Kommentator gefunden, der an der «Quelle» sitzt, wo er das Funktionieren des Bundesprozesses aus nächster Anschauung beobachten kann. Er will keine «wissenschaftliche oder lehrhafte Darstellung des Gesetzes» vorlegen, sondern hat vielmehr «für die Praxis geschrieben und will in kurzer Zusammenfassung und handlicher Form eine

Orientierung über die neuen Bestimmungen und die noch anwendbare Rechtsprechung des Bundesgerichts ermöglichen». H.

Fehr, Hans (Prof., Bern): **Die Tragik im Recht.** Zürich 1945 (Schulthess & Co. A.G.). 122 S., 4 Fr.

Unter «Tragik im Recht» versteht der Verf. die Konflikte, die sich aus dem ewigen Wandel der sozialen Umstände für eine altwerdende Rechtsordnung ergeben; aus dem reichen Schatze seiner historischen Einsichten behandelt er zum Beispiel die Gegensätze von Sippenrecht und staatlichem Recht, von Heimatrecht und Landesrecht, Lehenrecht und Stadtrecht, Gewohnheitsrecht und Gesetzesrecht, Staatsrecht und Kirchenrecht, Naturrecht und positivem Recht und prüft, wie sich das Widerstandsrecht dieser tragischen Situationen bemächtigt. H.

Morgenthaler, Dr. med. Walter (Muri/Bern): **Letzte Aufzeichnungen von Selbstmördern.** Unter Mitwirkung von Dr. Marianne Steinberg (New York). Beiheft Nr. 1 zur Schweiz. Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen. Bern 1945 (Verlag Hans Huber). 152 S. Fr. 6.80.

Es muss auffallen, dass wissenschaftliche Untersuchungen über den Selbstmord selten sind, und doch ist die Bedeutung dieser Probleme auch für den praktischen Juristen nicht gering, mag man auch bezweifeln, ob der Selbstmord, wie hier der Verf. behauptet (S. 148), ein Delikt («Konstellationsdelikt») ist. Wichtig sind die Probleme des Selbstmords für den Juristen, weil er ihn abgrenzen muss von den eigentlichen Tötungsdelikten und von den natürlichen Todesarten; die Selbstmordversuche können bei der Frage der Handlungsfähigkeit und bei andern rechtserheblichen Fähigkeiten des Menschen eine massgebende Rolle spielen. Darüber kann man nun durch die eigenen «letzten» Aufzeichnungen von Selbstmördern wichtige Einblicke gewinnen. Der Verf. prüft nun an dem von Frl. Steinberg zusammengestellten Material die letzten schriftlichen Äusserungen von 39 Selbstmördern und 8 Tätern von Selbstmordversuchen, welche psychologischen Ergebnisse sich daraus ergeben und ob sich allgemeine Schlüsse daraus ziehen lassen. Die Untersuchung zeichnet sich aus durch die sorgfältige Methode und durch das verständige Urteil des Verf., wenn auch die Zahl der untersuchten Fälle relativ klein ist und sich vorwiegend auf bürgerliche Städter beschränkt und daher nur wenig generelle Ergebnisse zu ziehen gestattet. H.

Gedenkbuch. Fünfundzwanzig Jahre Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien 1918—1943. (Bern 1945). Gedruckt bei Stämpfli & Cie. 272 S. 5 Fr. (Französische Ausgabe folgt später.).

Auf Veranlassung des Fürsorgechefs der Armee, Oberst E. von Schmid, hat der Schriftführer der Schweizerischen Nationalspende, Hauptmann H. G. Wirz, dieses Gedenkbuch herausgegeben, das uns darüber unterrichtet, wie die SNS, der schöne Gedanke des unvergesslichen Generalstabschefs Oberst Sprecher, entstanden ist (wobei Prof. Eugen Huber mitgewirkt hat), und wie sie als Stiftung so wohltuend und glücklich gewirkt hat. Bei aller Anerkennung der Leistungen dieser Stiftung müssen wir aber doch bemerken, dass unserer Ansicht nach ein kürzerer Überblick erfreulicher und auch instruktiver gewesen wäre als dieses auf Kosten der SNS zur Zeit der Papiernot herausgegebene Gedenkbuch, das auf Seiten 15 bis 25 die Gedenkrede von Hauptmann Wirz und Seiten 27 bis 30 die Rede von General Guisan enthält, dann aber lediglich Protokolle, Seite 51 bis 54 die Rechnungsübersicht und von Seite 67 bis 272 gar nur teils recht belanglose Dokumente wiedergibt, die des Druckes kaum wert sind. Im Bild von Oberst Sprecher neben dem Titelblatt scheinen Auge und Mund zudem plump retouchiert zu sein. H.

Répertoire général des arrêts publiés dans la Semaine judiciaire de 1912 à 1941. (Volumes 34 à 63). Publication de la Société genevoise de Droit et de Législation. Genève 1944 (Impr. du «Journal de Genève»).

Dieses Répertoire zerfällt in zwei Teile: einen nach Gesetzesartikeln geordneten ersten Teil (S. 1—588), dann einen zweiten, der das alphabetische Sachregister enthält (S. 589—627). Die Bearbeiter, Maîtres Georges Brosset und Claude Schmidt mit ihren 27 Mitarbeitern, haben sich durch diese mühsame Arbeit ein hohes Verdienst erworben, haben sie doch dem praktischen Juristen die reichhaltige Präjudiziensammlung des Genfer Juristenvereins aus den vergangenen zwei Jahrzehnten erst erschlossen, zumal kurzgefasste Inhaltsangaben den einzelnen Artikeln und Stichworten beigelegt sind. H.

Bieler, Dr. Josef (Brig): Die Bauernzünfte als Dorfrecht. In «Blätter aus der Walliser Geschichte», hg. vom Geschichtsforsch. Verein von Oberwallis. IX. Band, V. Jahrgang, 1944 (Freiburg, Canisiusdruckerei).

Mit emsigem Fleiss ist Grossrat Dr. Bieler der interessanten Erscheinung der Oberwalliser Bauernzünfte nachge-

gangen, auf die schon A. Heusler nachdrücklich hingewiesen hat. Sie waren eine Sonderart von bürgerlichen Genossenschaften, aus denen bisweilen die Dorfgemeinde entstand; mit dem Umsturz nach 1798 verschwanden sie aber, wenigstens dem Namen nach.

H.

Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 12 Fr. (im Abonnement 10 Fr.).

Auch der dritte Jahrgang der bereits bei Erscheinen hier angezeigten «Beiträge» bringt wiederum Arbeiten, die speziell den Juristen und den Rechtshistoriker angehen; wir nennen diese hier kurz, ohne damit den Wert der übrigen Arbeiten herabmindern zu wollen. Den Reigen eröffnet mit gewohntem Schwung der Jurist Prof. Hans Fehr (Bern) mit seiner Abhandlung «Der Geist der alt-burgundischen Gesetze», der sich seiner im ersten Bande erschienenen Studie über den Geist der alemannischen Volksrechte würdig zur Seite rückt und durch diesen Vergleich interessante Gegensätze ergibt. Die burgundischen Gesetze waren nicht im gleichen Masse wie die Aufzeichnungen der Alamannen Volksrecht, sondern wurden von den Königen (Gundobad, Sigismund), im Verein mit burgundischen Grafen, erlassen und enthalten in stärkerem Masse römisch-rechtliche Gedanken, zeugen auch von einer gepflegten Rechtssprache und einer verfeinerten Gesetzestechnik. — Die Abhandlung des Historikers Dr. Hans Strahm (Bern) über «die Area in den Städten» bietet für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte wertvolle Beobachtungen über die Städtegründungen, z. B. für Freiburg und Bern. — Mehr eine Bereicherung der Staatswissenschaft bildet die Arbeit von Dr. Hans Barth (Zürich): «Edmund Burke und die deutsche Staatsphilosophie im Zeitalter der Romantik». Der Burkesche Konservatismus wird charakterisiert als dem historisch-organisatorischen und kollektivistischen Denken aufgeschlossene, durchaus nicht reaktionäre Einstellung, der dann weitgehend einwirkte auf Romantiker, wie Savigny, den Freiherrn vom Stein und Niebuhr, und in starken Gegensatz trat zum französischen Doktrinarismus. — Der Vortrag des Herausgebers Prof. Werner Näf (Bern) «Staatsverfassungen und Staatstypen 1830/31» versucht, indem er sich auf Verfassungen im formellen Sinne (geschriebene Verfassungen) beschränkt, eine schematische Typisierung der Verfassungen in solche vom «distributiven», «konstruktiven» und »organisierenden» Typus. Zur erstern Kategorie zählt er die Charte constitutionnelle der französischen Deputierten, welche dem Bürgerkönigtum Louis Philippes als Grundlage diente, zum zweiten Typus die wenig bekannte Verfassung des Königreichs Sachsen von 1831 und zum organisieren-

den Typ die liberale Berner Verfassung von 1831. — Unter »Forschungsberichte« folgt ein dankenswerter Bericht von Prof. Anton Largiadèr (Zürich) über den gegenwärtigen Stand der Sammlung schweizerischer Rechtsquellen. Die bedeutende Rolle unserer Zeitschrift, besonders auch der alten Serie (1852ff.), wird dankbar anerkannt, ebenso die separaten Quelleneditionen von Bluntschli, Joh. Schnell u. a. Auf Heuslers Anregung wurde vom Juristenverein 1895 die heutige Verselbständigung beschlossen und bald mit 2 Musterbänden von Ulrich Stutz (Rechtsquellen von Höngg) und Walther Merz (Stadtrecht von Aarau) eröffnet. Eine Übersicht orientiert die Leser über das bisher Erschienene dieser Serie, das sich erstreckt auf Rechtsquellen der Kantone Zürich, Bern, Freiburg, St. Gallen, Aargau und Genf. Den Abschluss des Bandes bildet ein von Prof. H. Nabholz (Zürich) erstatteter Bericht über das hier schon mehrfach angezeigte »Quellenwerk zur Entstehung der Eidgenossenschaft«.

H.

Anzeigen.

Hagemann, Dr. Max (Basel): Die neuen Tendenzen der Neutralität und die völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Heft 4 der Schriften des Instituts für internationales Recht und internationale Beziehungen. Basel 1945 (Helbing & Lichtenhahn). 108 S. 5 Fr.

Moll, Dr. Walter Theodor (Fürsprecher, Bern): Die Haftpflicht der Betriebsinhaber elektrischer Anlagen. Worb 1945 (Buchdr. Gebr. Aeschbacher). 173 S.

Piccard, Dr. P. (alt Bundesversicherungsrichter): Lebenserwartungs- und Barwerttafeln, zur Verwendung im Haftpflicht-, Obligationen-, Familien- und Erbrecht, Spezialversicherungs- und Militärversicherungsrecht. Interimsausgabe 1945 (Verlag Hans Huber). Bern 1945. 8 S. Fr. 1.50.

de Saussure, Claude (Dr en droit): L'acte juridique fait sans pouvoirs de représentation. Etude de l'art. 38 Code des obligations. Lausanne 1945 (Rouge et Cie). 159 p.

Zwahlen, Henri (prof., Lausanne): Jurisprudence fiscale du Canton du Valais. Tiré à part de la »Revue de droit admin. et de droit fiscal«. Lausanne 1945 (F. Rouge et Cie S. A.). 31 p.

Sarasin, Georges (Steuerkontrolleur, Basel): Praxis der interkantonalen Doppelbesteuerung. Mit Beispielsammlung. Zürich 1945 (Schulthess & Co. AG.). 98 S. 6 Fr.

Hirt, Hans (Kanzleisekretär, Zürich): Leitfaden durch die wichtigsten zivilstandsrechtlichen Vorschriften. (Zivilstandsregister, Kindesverhältnis, Eheschliessung, Niederlassung). Buchdruckerei Müller, Werder & Cie., Zürich, 1945. 38 S. Fr. 1.80.

Meyer, Dr. Alex (Zürich): Das schweizerische Gesetz über die Luftfahrt. In «Schweizer Aero-Revue» vom 5. Mai und 6. Juni 1945 (Kritik des bundesrätlichen Entwurfs).

Graf, Dr. Max: Das zivilrechtliche Verschulden des Automobilisten (Dogmatische Bedeutung, Verschuldensbegriff, Sorgfaltspflichten). Zürcher Diss. Zürich 1945 (Polygr. Verlag AG.). 194 S. 8 Fr.

Brenn, Dr. Andrea (Bern): Die Busse und ihr Vollzug nach dem Schweiz. Strafgesetzbuch. Berner Diss. 1945 (Verlag Dr. J. Weiss, Affoltern a. Albis). 118 S.

Ziegler, Dr. Walter (Bauma): Die vorsorgliche Massnahme in der Zivilgesetzgebung der schweizerischen Kantone. Zürch. Diss. 1944 (Verlag Dr. J. Weiss, Affoltern a. Albis). 120 S.

Kern, Dr. Th. (Rechtsanwalt, Sekr. des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, Zürich): Die urheberrechtliche Wiedergabe, insbes. mittels Film und Schallplatte. Zürich 1945 (Schulthess & Co. AG.). 56 S. Fr. 4.50.

Derselbe: Jugendschutz und Kino; S.-A. aus «Schweizer Film Suisse» Nr. 10/11, 1945. Fr. 1.50. — Quellen des Schweizer. Filmrechts (Stand der Gesetzgebung am 30. April 1945). S.-A. aus «Schweizer Film Suisse» 1945, Nr. 12/13. Fr. 2. — Ein eidgen. Filmgesetz?, ebenda 1944, Nr. 11/12. 2 Fr. — Die gewerbesozialen Funktionen des filmwirtschaftlichen Interessenvertrages (Schutzvertrag), ebenda 1944, Nr. 9. Fr. 1.50.

Troller, Dr. Alois (Adv., Luzern): Das Urheberrecht an Werken der Architektur. Sep. aus Z.bern.J.V. 1945, Bd. 81, Heft 9. Bern 1945 (Stämpfli & Cie.). 30 S. 2 Fr.

Frick, Dr. Simon: Die Gleichheit aller Schweizer vor dem Gesetz. Ihre Bedeutung im freiheitlich-demokratischen Staatsrecht. Zürch. Diss. Heft 117 der Zürch. Beiträge zur Rechtswissenschaft. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 229 S.

Tobler, Dr. Christof: Der Stimmzwang in den schweizer. Kantonen. Zürch. Diss. Heft 118 der Zürch. Beitr. z. Rechtswissenschaft. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 214 S.

König, Kaspar: Die Entschuldung der schweizer. Hotellerie nach dem Bundesges. vom 28. September 1944. Zürich. Diss. Zürich 1945 (Orell-Füssli-Verlag). 206 S. Fr. 13.50.

Perret, Dr. Ch.: Kommentar zur eidg. Wehrsteuer (von Dr. Ch. Perret und Dr. P. Grosheintz). Nachtrag 1945 (ersetzt den Nachtrag 1943). Text nebst Erläuterungen, mit vollständigen Einkommenssteuer-Tarifen. Zürich 1945 (Polygr. Verlag AG.). Seite 413—454. Fr. 2.70.

Rechtspflege-Gesetze des Kantons Zürich, nebst Anhang und Sachregister, hg. von Dr. H. A. Arbenz, Sekretär des Dep. des Innern. Zürich 1945 (Polygr. Verlag AG.). 418 S. Geb. Fr. 18.

Roth, Dr. Max: Die handels- und die steuerrechtliche Abschreibung bei der Aktiengesellschaft. Heft 19 der Basler Studien zur Rechtswissenschaft. Basel 1945 (Helbing & Lichtenhahn). 228 S. Fr. 9.60.

Picenoni, Dr. Vito: Die Kassation von Volkswahlen und Volksabstimmungen in Bund, Kantonen und Gemeinden. Zürich. Diss. Heft 115 n. F. der Zürich. Beitr. z. Rw. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 246 S.

Schmuki, Dr. Heinrich: Die rechtliche Organisation der kriegswirtschaftlichen Syndikate. Zürich. Diss. Heft 116 n. F. der Zürich. Beitr. z. Rw. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 225 S. 9 Fr.

Die Rechtsprechung der eidg. Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung in den Jahren 1940 bis 1944, hg. vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Wehrmannsschutz (Erste Abteil. 1940—43; zweite Abt. 1944). Ausgabe Juli 1945 (Bern). 191 S. Fr. 2.50. (Enthält Auszüge aus über 1000 Entscheiden dieser «Spezialverwaltungsgerichte»).

Wegleitung zur Lohn- und Verdienstersatzordnung. Ausgabe Mai 1945, hg. vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Bern 68 S. Fr. —.60. (Diese Wegleitung ersetzt die vorherige dritte Wegleitung vom Oktober 1942).

Nef, Hans (PD., Bern): Kantonale Gesetze über Familienausgleichskassen. S.-A. aus der Festgabe für Aug. Egger («Der Schutz der Familie»). Zürich 1945 (Schulthess & Co. AG.).

Zingg, Dr. Ernst (Rechtsanwalt, Oberbalm bei Bern und St. Gallen): Heiratsdarlehen. Begründung und Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Heiratsdarlehen. (Selbstverlag des Verf.). 31 S.

Maurer, G.: Die Strafzumessung im schweizer. Strafgesetzbuch. Zürich. Diss. Zürich 1945 (Kommerzdruck und Verlags-AG.). 137 S.

Haenssler, Ernst, Dr. phil.: Auf festem Grund der neue Diesseitsglaube. Nr. 1 der Sammlung «Wissen und Wahrheit». Bern 1945 (Hans Huber). 119 S. Fr. 5.20.

Kanton Glarus: Nachträge zum Landsbuch des Kantons Glarus (Amtliche Gesetzessammlung), Neuntes Heft (Erlasse vom 1. Juli 1944 bis 30. Juni 1945). Beiträge zum Amtsblatt Nr. 36 vom 8. September 1945 (Glarus, Tschudi & Co.).

Kanton Aargau: Rechenschaftsbericht der Justiz- und Polizeidirektion für das Jahr 1944.

Kanton Thurgau: Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau 1944 (mit Entscheidungen).
